

**Veterinärmedizinischer Fachverlag Guido Schweigart**  
**Verlagssitz: Borkumer Straße 12, 13581 Berlin**  
**Postanschrift: Opherdicker Straße 34, 59439 Holzwickede**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Regelungen sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Verlag und Unternehmer bestimmt. Unternehmen im Sinne dieser Regelungen sind natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(2) Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der buchhändlerischen Verkehrsordnung sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine andere Regelung enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellerunternehmens gelten nur insoweit, als der Verlag ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen können von dem Verlag vorgenommen werden. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Verlag bestätigt werden.

### **§ 2 Angebot und Annahme**

(1) Die im Internet unter <http://www.vetmedverlag.de>, <http://seminare.vetmedverlag.de>, im Katalog oder in Drucksachen aufgeführten Produkte und Leistungen stellen kein den Verlag bindendes Angebot dar; sie verstehen sich als eine Aufforderung an das Unternehmen, dem Verlag ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Die angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der jeweils angegebenen Versandkostenpauschale.

(2) Das Angebot ist in Textform an den Verlag zu richten. Die Annahme erfolgt entweder in Textform, durch Rechnungsstellung oder Auslieferung der Ware.

(3) Weichen die in der Annahmeerklärung genannten Preise von dem Angebot des Unternehmens ab, so ist das Unternehmen berechtigt, innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Annahmeerklärung durch den Verlag zu erklären, dass es von seiner Bestellung Abstand nehme. Im Falle des Schweigens gilt der Vertrag als geschlossen.

(4) Werden Produkte vor Erscheinen auf dem Markt beim Verlag bestellt, gilt der am Erscheinungstag veranschlagte Preis als vereinbart, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

### **§ 3 Beschaffenheit der Sache**

Die jeweilige Leistungsbeschreibung zu den Produkten im Internet unter <http://www.vetmedverlag.de>, <http://seminare.vetmedverlag.de> und vom Verlag herausgegebenen Katalogen festgelegten Beschaffenheiten und Inhalte legen die Eigenschaften des jeweiligen Produktes umfassend und abschließend fest. Andere öffentliche Äußerungen etwaiger Verkäufer, deren Gehilfen, der Gehilfen des Verlages oder Dritter stellen keine Äußerungen dar, die die o.g. Leistungsbeschreibungen ergänzen oder verändern.

### **§ 4 Beschaffungsrisiko**

Der Verlag übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits das Produkt nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Verlages für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Verlag wird das Bestellerunternehmen unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Verlag wird dem Bestellerunternehmen im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

### **§ 5 Lieferumfang und Versandkosten**

(1) Lieferungen zur Ansicht sind ausgeschlossen.

(2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Bestellerunternehmen zumutbar sind.

(3) Das Bestellerunternehmen trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Verlages, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.

### **§ 6 Zahlungspflicht und Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig.

(2) Im Falle der ausdrücklichen Annahmeerklärung und der Rechnungsstellung ist das Unternehmen verpflichtet, den Kaufpreis vollständig vor Lieferung zu entrichten. Im Falle dessen, dass die Auslieferung der Ware durch Abholung des Unternehmens bei dem Verlag erfolgt, hat das Unternehmen den Kaufpreis bei der Abholung bar zu entrichten.

(3) Das Bestellerunternehmen kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit es nicht bzw. nur einen Teil der gesamten Forderung bezahlt hat.

(2) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verlags. Soweit Pflegeleistungen zu erbringen sind, hat das Bestellunternehmen diese auf seine eigenen Kosten regelmäßig durchzuführen. Jedwede Verschlechterung der Produkte während des unmittelbaren Besitzes hat das Bestellerunternehmen gegenüber dem Verlag zu vertreten unabhängig von einer Haftung Dritter gegenüber dem Bestellerunternehmen.

(3) Das Bestellunternehmen ist vor Eigentumsübergang verpflichtet, dem Verlag einen Zugriff Dritter auf das Eigentum der gelieferten Produkte, jedwede Beschädigung oder Vernichtung der gelieferten Produkte anzuzeigen. Das Bestellunternehmen ist unabhängig von seiner Haftung dem Verlag zum Schadenersatz verpflichtet.

### **§ 7 Zahlungsverzug und Aufrechnung**

(1) Im Falle des Zahlungsverzuges gem. § 7 Abs. 3 ist der Verlag berechtigt, wahlweise Verzugszinsen geltend zu machen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Daneben ist der Verlag berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen. Hiervon sind neben den dem Verlag zustehenden gesetzlichen Ansprüchen insbesondere 10,00 Euro Mahnkosten pro Mahnung zu zahlen.

(2) Im Fall der Geltendmachung von Verzugszinsen ist der Verlag berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Unternehmen ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ist. Dem Verlag ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden als in Satz 1 bezeichnet, entstanden ist.

(3) Eine Aufrechnung des Bestellerunternehmens mit Forderungen gegen den Verlag kann nur erfolgen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **§ 8 Lieferfristen**

(1) Lieferzeiten sind generell unverbindliche Zeitangaben hinsichtlich der Versandbereitschaft, es sei denn der Verlag hat Bestellfristen als bindend schriftlich bestätigt.

(2) Ist eine schriftlich bestätigte Bestellfrist aufgrund von höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, ist eine Haftung des Verlages ausgeschlossen. Diese Fristen führen nicht zur Aufhebung des Vertrages sondern verlängern sich angemessen.

(3) Im Falle der unangemessenen Verlängerung der Fristen durch den Verlag haftet dieser nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Verkäufers für

den Schadensersatz neben der Leistung auf 25 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 100 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellerunternehmens sind – auch nach Ablauf einer dem Verlag etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellerunternehmens ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Bestellerunternehmens um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Verlages verzögert, kann der Verkäufer pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes berechnen. Dem Bestellunternehmen ist der Nachweis gestattet, dass dem Verlag kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Verlag ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

## **§ 9 Mängelhaftung**

(1) Das Bestellerunternehmen ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich unter Vorlage der Annahmeerklärung – soweit eine Garantieerklärung abgegeben wurde, auch dieser – des Verlages schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Unternehmen möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Unternehmens dar. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung beim Verlag.

(2) Das Bestellerunternehmen trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. In solchen Fällen steht dem Bestellerunternehmen ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist das Bestellerunternehmen nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

(4) Der Verlag ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Bestellerunternehmen das Recht zu, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Verlag haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verlags oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verlag nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verlag den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellerunternehmens, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellerunternehmens ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Angaben über Dosierungen und weitere Hinweise zu therapeutischen Vorgehensweisen in den vom dem Verlag herausgegebenen Büchern oder ähnlichen Werken sowie im Rahmen der vom Verlag veranstalteten Fortbildungen erfolgen ausdrücklich ohne Gewähr und beruhen ausschließlich auf den Erfahrungswerten der Verfasser bzw. Referenten sowie Literaturangaben. Sie ersetzen zudem in keinem Fall die ordentliche Diagnose und Behandlung durch einen Veterinär.

## **§ 10 Haftung für Sachmängel Dritter**

Der Verlag hat Sachmängel der Lieferung, welche er von Dritten bezieht und unverändert an das Bestellerunternehmen weiterliefert, nicht zu vertreten.

## **§ 11 Haftung bei Unmöglichkeit**

(1) Soweit die Lieferung des bestellten Produkts unmöglich ist, ist das Bestellerunternehmen berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Unternehmens auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 75 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellerunternehmens wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Unternehmens zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellerunternehmens ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zu Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf das Bestellerunternehmen über. Soweit das Bestellerunternehmen eine Transportversicherung wünscht, schließt der Verlag auf dessen Kosten diese ab. Der Übergabe steht es gleich, wenn das Bestellerunternehmen sich im Annahmeverzug befindet.

### **§ 12 Rücktritt**

Das Bestellerunternehmen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verlag die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Unternehmen hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verlags zu erklären, ob es wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

### **§ 13 Weiterverkauf**

(1) Für Unternehmen, die die gelieferten Produkte im Wege des ordentlichen Geschäftsganges weiterveräußern möchten, gelten zusätzlich die nachfolgenden Sonderbestimmungen:

(2) Unternehmen, die ihre Gewerbetätigkeit zusammen mit dem Angebot gem. § 1 dieser Bestimmungen nachweisen, erhalten eine gesonderte Annahmeerklärung des Verlages mit der ausdrücklichen Genehmigung, die bestellten Produkte weiterzuveräußern. Gleiches gilt für die Einräumung eines Remissionsrechtes und dessen Dauer.

(3) Das den Weiterverkauf beabsichtigende Bestellunternehmen erklärt mit der Abgabe des Angebotes gleichzeitig, dass es alle Forderungen gegen Dritte in Höhe des Rechnungsbetrages abtritt. Der Verlag ist mit Fälligkeit der Forderung berechtigt, die Forderung einzuziehen. Der Verlag behält sich vor, die Forderung selbst oder durch ein zu beauftragendes Unternehmen einzuziehen.

(4) Für weiterverkaufende Unternehmen besteht die Möglichkeit des Preisnachlasses. Dieser wird auf Nachfrage durch den Verlag in Textform mitgeteilt und ist vom Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

(5) Soweit Bestellerunternehmen Bücher oder ähnliche Werke weiterveräußern, die der Buchpreisbindung unterliegen, verpflichten sie sich, diese nur zu den festgesetzten Ladenpreisen weiterzuveräußern.

(6) Ist ein Remissionsrecht vom Verlag eingeräumt worden, hat das weiterveräußernde Bestellerunternehmen innerhalb der Remissionsfrist die ungenutzten Bücher oder ähnliche Werke zurückzusenden, soweit sie keine Mängel aufweisen. Bücher o.ä. Werke mit Gebrauchsspuren und sonstigen Beschädigungen sind von der Remission ausgeschlossen. Für die Remission werden Kosten in Höhe von 10% der remittierten Bücher berechnet. Übersendet das Bestellerunternehmen

mängelbehaftete Bücher o.ä. Werke, werden diese auf Kosten und Gefahr des Bestellunternehmens an dieses versandt, es sei denn, es erklärt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Verlages über die Anzahl der mangelbehafteten Bücher, dass es den vom Verlag vorgeschlagenen Minderungswert annimmt.

(7) Sind sowohl Remission als auch Rabattstaffeln ausgehandelt und unterschreitet die Remission eine der vereinbarten Rabattstaffeln, so wird die hieraus entstehende Differenz bezogen auf die Gesamtlieferung auf die Erstattung angerechnet. Versandkosten für die Remissionen werden vom Bestellerunternehmen getragen.

## **§ 14 Verjährung**

(1) Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.

(2) Soweit ein neue Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verlag, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes;
- b) Die Verjährungsfristen der Abs. 1 und 2 gelten im Übrigen auch nicht, wenn der Verlag den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Verlag eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. In diesem Falle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(5) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

(6) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(7) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(8) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Unternehmens ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten das Gericht des Ortes der Postanschrift. Dies gilt auch, soweit es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.

(2) Hinsichtlich der Grundlagen, Anwendung und Auslegung der vorgenannten Vorschriften ist ausschließlich deutsches Recht vereinbart. Gleiches gilt im Falle dessen, dass mangels Regelung gesetzliche Bestimmungen greifen. Das UN-Kaufrecht wird insofern vollständig ausgeschlossen, auch soweit es nicht geregelte Bereiche betrifft.

(3) Das Bestellerunternehmen stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der dem Verlag im Zuge des Bestellvorgangs überlassenen unternehmens- und personenbezogenen Daten für interne Zwecke auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu. Ein Recht auf Zugang zu diesen Daten besteht für den Kunden nicht. Der Verlag verpflichtet sich, gespeicherte Daten Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dies nicht der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.

(4) Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Textform durch den Verlag bestätigt wurden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen entspricht.